## b) Arbeitsordnung des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen

Vom 17. Januar 1957

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen wird für den Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen folgende Arbeitsordnung erlassen:

ξi

Der **Ständige Ausschuß** für **die örtlichen Volksvertretun**gen arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen.

## § 2

- (1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen ist für seine gesamte Tätigkeit der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (2) Jedes Mitglied des Ausschusses trägt diesem gegenüber die Verantwortung für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.

83

- (1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen führt auf der Grundlage seines Arbeitsplanes in regelmäßigen Abständen Sitzungen durch.
- (2) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen kann zu seinen Sitzungen Abgeordnete der Volks-